



MERKBLATT

gültig ab 01.01.2021

Bildung und Teilhabe

„Chancen eröffnen“

Die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets ist unmittelbar mit dem sozialen Auftrag verbunden, die Bildungschancen der Kinder und Jugendlichen zu erhöhen, in vielen Fällen sogar erst zu ermöglichen.

Das Bildungs- u. Teilhabepaket beinhaltet verschiedene Leistungen für Kinder und Jugendliche, die zusätzlich zu den Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII (Sozialhilfe/Hilfe zum Lebensunterhalt), BKG (Wohngeld/Kinderzuschlag), Leistungen nach dem AsylbLG § 2 (Asylbewerberleistungsgesetz) bezogen werden können.

Im Einzelnen sind dies:

1. **Ein- und mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten** mit der Schule oder Kindertagesstätte können in voller Höhe übernommen werden.
2. **Angemessene Lernförderung**
unter folgenden Voraussetzungen:
 - wenn die Lernförderung vorübergehend erfolgt (kurzfristig – unterstützend)
 - das nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte Leistungsniveau dadurch erreicht wird
 - kein andauerndes Fehlverhalten (unentschuldigte Fehlzeiten etc.) vorliegt
 - schulische Förderangebote nicht vorhanden bzw. ausreichend oder geeignet sind
 - die Notwendigkeit der Lernförderung von der Schule bestätigt wird.
3. **Schülerbeförderungskosten**,
wenn die nächstgelegene Schule für den gewählten Bildungsgang nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar ist und die Kosten nicht durch Dritte übernommen werden bzw. zu übernehmen sind. In Rheinland Pfalz ist der Schulträger für die Kosten der Schülerbeförderung zuständig (Schulverwaltungsamt / Kreisverwaltung)

Bei der Übernahme von Schülerbeförderungskosten ist erster Ansprechpartner das Schulverwaltungsamt der Stadtverwaltung bzw. die Kreisverwaltung Südwestpfalz für den Besuch einer Schule im Landkreis.
4. **Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**
für Schüler unter 25 Jahren, wenn das gem. Mittagessen in schulischer Verantwortung erfolgt oder Kinder in der Kindertageseinrichtung bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Verantwortung der Einrichtung. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass eine gemeinschaftliche Essensausgabe und –einnahme erfolgt.

Hinweis:

Eine Übernahme der Kosten **erfolgt nicht** beim Kauf von belegten Brötchen oder kleineren Mahlzeiten vom Kiosk.

5. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Es stehen **monatlich 15,00 €** für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare kulturelle Bildung (Volkshochschule, angeleitete Museumsbesuche) sowie die Teilnahme an Freizeiten zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit der Ansparung der Anspruchsmonate zur Kostenübernahme von Freizeiten (Bsp.: Angebot Jugendamt in den Sommerferien), Vereinsbeiträgen, Kursgebühren etc. oder der Nutzung der Anspruchssumme monatlich als Zuschuss i.H.v. 15,00 €.

Achtung:

Der Anspruch besteht nur bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres!**

6. Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren.

Die Leistungsgewährung erfolgt mit der Auszahlung des Arbeitslosengeldes II bzw. der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt). Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag erfolgt eine gesonderte Auszahlung des persönlichen Schulbedarfs.

Durch das Starke-Familien-Gesetz wurden die bisherigen Beträge ab 01.01.2021 erhöht und werden künftig jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf angepasst.

Aktuell werden zum 1. August 103,00 € und zum 1. Februar des Folgejahres weitere 51,50 € ausgezahlt.

Hinweis:

Bei **Einschulung** und nach **Vollendung des 15. Lebensjahres** ist für die Leistungsgewährung eine **Schulbescheinigung** erforderlich.

Zuständigkeit:

Jobcenter Pirmasens, Büro für Bildung und Teilhabe im 1. OG.

Auf Wunsch erhalten Sie eine umfassende Beratung persönlich oder telefonisch bei

Frau Nagel: Zimmer Nr. 144, Tel. 142 255 und **Frau Hauck:** Zimmer Nr. 143.2, Tel. 142 268.

Die Leistungen für Klassenfahrten, Schulausflüge, Schülerbeförderung, Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie Teilhabeleistungen sind künftig grundsätzlich von dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst, es ist lediglich der Bedarf anzuzeigen. Leistungen zur **angemessenen Lernförderung sind gesondert zu beantragen**. Die Anträge erhalten Sie im Büro für Bildung und Teilhabe, an der Kundentheke des Jobcenters und unter www.jobcenterpirmasens.de.

Dort können Sie sich auf der Startseite unter dem Link „Bildung und Teilhabe“ oder dem Reiter „Geldleistungen“ ebenfalls über das Bildungs- und Teilhabepaket informieren.

Mittagessen in der Gemeinschaft, die Teilnahme an Schulausflügen und Freizeiten, die Mitgliedschaft in Vereinen, musikalische Früherziehung etc. - kurz gesagt, die **Teilhabe** am sozialen und kulturellen Leben, trägt erheblich zur **sozialen Integration** von Kindern und Jugendlichen bei.

Das „**Starke-Familien-Gesetz**“ der Bundesregierung dient der **zielgenauen Stärkung von Familien** und ihren Kindern. Das neue Gesetz soll Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erleichtern und damit die Familie insgesamt entlasten.

„Chancen eröffnen“ – dieser Leitidee folgt das Bildungspaket.
Nutzen Sie diese Chance für Ihre Kinder!